

Anzeige



LANDKREIS HEILBRONN

des Besitzes von Magazinen oder Magazingehäusen mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen (Kurz Waffen) oder mehr als 10 Patronen (Langwaffen)

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Waffen, Sprengstoff
74064 Heilbronn

I. Angaben zu Ihrer Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname
Personen-ID des Anzeigenden	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

II. Erklärung

Ich zeige hiermit den Besitz des/der umseitig aufgeführten(*) Magazin(e) / Magazingehäuse an und erkläre gegenüber der zuständigen Behörde, dass die dort aufgeführten Magazin(e) / Magazingehäuse durch den Anzeigenden am in der Anlage aufgeführten Datum erworben wurde:

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Hinweis:

Anträge im Bereich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts werden seit dem 01. Januar 2018 ausschließlich elektronisch erfasst. Aufgrund dessen werden zugesandte Dokumente nach der elektronischen Erfassung zukünftig vernichtet. Sollten Sie dies nicht wünschen, so geben Sie dies mit Abgabe des Antrags bekannt.

1	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen) <input type="checkbox"/> Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	Magazin oder Magazingehäuse <input type="checkbox"/> Magazin <input type="checkbox"/> Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen
2	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen) <input type="checkbox"/> Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	Magazin oder Magazingehäuse <input type="checkbox"/> Magazin <input type="checkbox"/> Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen
3	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen) <input type="checkbox"/> Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	Magazin oder Magazingehäuse <input type="checkbox"/> Magazin <input type="checkbox"/> Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen
4	Angaben zum Magazin (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Magazin für Kurzwaffe (mehr als 20 Patronen) <input type="checkbox"/> Magazin für Langwaffe (mehr als 10 Patronen)	Magazin oder Magazingehäuse <input type="checkbox"/> Magazin <input type="checkbox"/> Magazingehäuse	Erworben am (Nachweis liegt bei)
	Kleinstes nach Herstellerangaben bestimmungsgemäß verwendbares Kaliber	Dauerhafte Beschriftung (sofern vorhanden)	Bemerkungen

Informationen zum Besitz von verbotenen Magazinen

Der Besitz **folgender Magazine** ist ab dem 1. September 2020 **verboten**:

- **Wechselmagazine für Kurzwaffen** für Zentralfeuermunition, die **mehr als 20 Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 zum WaffG),
- **Wechselmagazine für Langwaffen** für Zentralfeuermunition, die **mehr als zehn Patronen** des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.4 zum WaffG),
- **Magazingehäuse** für die genannten Wechselmagazine (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.5 zum WaffG)

Verbotene Magazine, die **vor dem 13. Juni 2017** erworben wurden, müssen bis zum 1. September 2021 bei der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden. Bei der Anzeige des Besitzes eines oben genannten Magazins wird eine Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Bei verbotenen Magazinen, die nach dem 13. Juni 2017 erworben wurden, muss bis zum 1. September 2021 eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt beantragt werden oder das verbotene Magazin wird an einen Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen.

Weiter gelten **folgende Waffen** als **verboten**:

- halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.6 zum WaffG)
- halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 zum WaffG)

Hat jemand vor oder am 13. Juni 2017 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.7 zum WaffG verbotene Schusswaffe besessen, gilt für diese Waffe Bestandschutz und das Verbot wird damit nicht wirksam. Hat jemand nach dem 13. Juni eine der genannten Waffe erworben, so muss bis zum 1. September 2020 eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt beantragt werden.

Einwilligungserklärung

Um mich betreffende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, gebe ich freiwillig meine Erreichbarkeit wie folgt an:

Telefon	E-Mail-Adresse
---------	----------------

Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten beim

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0
Fax: 07131 994-190
Poststelle@landratsamt-heilbronn.de

ausschließlich zur Durchführung von Verwaltungsverfahren beim Amt für Sicherheit und Ordnung verarbeitet werden und über diese Wege Kontakt mit mir aufgenommen wird.

Eine Weiterleitung erfolgt nicht. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet nicht statt.

Nach geltendem Recht kann ich beim Landratsamt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über mich gespeichert sind und kann ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalte ich schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund dieser Einwilligung und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens habe ich das Recht die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter habe ich ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das meine Interessen überwiegt, und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

Im Übrigen werden meine gespeicherten Daten nach Abschluss des Verfahrens oder bei Antrag auf Löschung gelöscht.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-524
Fax: 07131 994-199
sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten für die genannten Zwecke beim Landratsamt gelöscht.

Ich hatte Gelegenheit Fragen zu stellen, diese wurden vollständig und umfassend beantwortet und ich habe eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung erhalten.

Ansprechpartner zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamt Heilbronn, Datenschutz@landratsamt-heilbronn.de, Tel.: 07131 994-0.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel. 0711 61554-10, poststelle@lfdi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.

Datum und Unterschrift

Vollständiger Name in Druckbuchstaben